

BGer 9C_396/2022 vom 5. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_396_2022

FR: TF 9C_396/2022 du 5 avril 2023

IT: TF 9C_396/2022 del 5 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerden 9C_396/2022 und 9C_491/2022 stehen in einem engen sachlichen und prozessualen Zusammenhang, da ihnen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt und sich konnexe Rechtsfragen stellen. Es rechtfertigt sich daher, wie dies der Beschwerdeführer beantragt, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem Urteil zu erledigen (vgl. Urteil 8C_374/2022, 8C_421/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 1 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das kantonale Gericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf Corona-Erwerbssersatz für die Monate Oktober bis Dezember 2021 sowie vom 1. bis 16. Februar 2022 verneint hat.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden in den angefochtenen Urteilen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Kausalität zwischen den behördlich angeordneten Massnahmen und der eingeschränkten Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers verneint und gestützt darauf die Gesuche um Corona-Erwerbssersatz für die Monate Oktober bis Dezember 2021 und für den Zeitraum vom 1. bis 16. Februar 2022 abgewiesen.

E. 4

Inwiefern die Vorinstanz im Rahmen der Urteilsfällung Gehörsrechte des Beschwerdeführers (vgl. dazu Urteil 9C_293/2022 vom 1. März 2023 E. 3.1 mit Hinweisen) im Zusammenhang mit den jeweiligen von ihm eingeleiteten kantonalen

Beschwerdeverfahren verletzt haben soll, wird nicht substantiiert und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht um Revision des kantonalen Urteils vom 23. Juni 2022 ersucht, ist er darauf hinzuweisen, dass eine solche nicht auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg beantragt werden kann. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten.

E. 5.2

Hinsichtlich der im Urteil vom 23. Juni 2022 abgehandelten Zeiträume ist der Beschwerdeführer auf die korrekten Ausführungen im besagten Urteil zum Anfechtungsobjekt (Erwägung 2. S. 4) zu verweisen. Weder der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen des mit Beschwerde vom 1. März 2022 eingeleiteten Verfahrens zu weiteren Zeiträumen geäußert haben soll, noch dass er am 14. Juni 2022 Beschwerde gegen ein anderes Anfechtungsobjekt (Einspracheentscheid vom 3. Juni 2022) erhoben hatte, führte zu einer Ausdehnung des Streitgegenstandes des am 1. März 2022 eingeleiteten kantonalen Beschwerdeverfahrens.

E. 5.3

In seiner Schlussfolgerung in Erwägung 4.4 des Urteils vom 23. Juni 2022 hat das kantonale Gericht die Kausalität zwischen den behördlich angeordneten Massnahmen und der eingeschränkten Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers verneint. Soweit der Beschwerdeführer die Ausführungen anders interpretiert, ist auf diesbezügliche Rügen nicht weiter einzugehen.

E. 5.4

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer von einer unveränderten Sachlage ab Oktober 2021 im Vergleich zu den Vormonaten ausging, in welchen er einen Corona-Erwerbsersatz erhalten hatte, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Damit ist nicht dargetan, dass die Verneinung des Anspruchs ab Oktober 2021 Recht verletzt.

E. 5.5

Schliesslich beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, in allgemeiner Weise auf die Planungsunsicherheit bei Veranstaltern sowie auf die infolge der behördlich angeordneten Massnahmen geringere Besucherzahl an Messen hinzuweisen, ohne dies für die konkret in Frage stehenden Veranstaltungen zu substantiieren. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht genügend nach (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Weiterungen erübrigen sich daher.

E. 5.6

Es kann offen bleiben, ob das kantonale Urteil vom 14. September 2022 mit der Eingabe vom 19. Oktober 2022 überhaupt rechtsgenügend angefochten worden ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre auf das Dargelegte zu verweisen.

E. 6.1

Zusammenfassend lassen die Einwendungen des Beschwerdeführers weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonst wie eine Bundesrechtsverletzung auf (vgl. E. 1.2 hiavor). Die

Beschwerden sind - soweit überhaupt auf sie einzutreten ist - offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt werden.

E. 6.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.